

**Bekanntmachung**  
**des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren**  
**für die Erweiterung der Deponie Haus Forst in Kerpen**

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.03.09-0010/16/3.8-PF-Be

Die Bezirksregierung Köln gibt als Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) i.V.m. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102 / FNA 201-6) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen Folgendes bekannt:

1. Die REMONDIS GmbH Region Rheinland hat die Planfeststellung für die Wiederinbetriebnahme der Deponie Haus Forst als Deponie der Deponieklasse I (DK I) beantragt. Der Plan hat vom 09.01.2017 bis einschließlich 08.02.2017 zur Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln und in der Stadtverwaltung Kerpen ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 22.02.2017 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 28.01.2017.
2. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange findet am

**Donnerstag, den 11.05.2017, ab 10:00 Uhr**

**(Einlass ab 09:30 Uhr)**

**in der Jahnhalle Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen statt.**

Gegebenenfalls wird die Erörterung am 12.05.2017 fortgesetzt.

3. Der Termin dient dazu, die vorgebrachten Einwendungen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den Einwendern, den Behörden und sonstigen Stellen sowie den Gutachtern zu erörtern. Es soll versucht werden, einvernehmliche Regelungen zu finden und Hinweise und Bedenken für die spätere Entscheidungsfindung zu erörtern. Im Erörterungstermin wird nicht über die Einwendungen entschieden. Fragen, die für die Entscheidung über diesen konkreten Plan nicht von Bedeutung sein können, sind nicht Gegenstand der Erörterung. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Der Erörterungstermin ist nach § 73 Absatz 6 i. V. m. § 68 VwVfG nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.

5. Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Betroffenen und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.
6. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Mühlenbein